

Recht sichert die Freiheit

Karlsruher Erklärung zur Rechtspolitik der Union

Der Bundesarbeitskreis Christlich-Demokratischer Juristen hat unter Vorsitz von Friedrich Vogel MdB und in Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis Juristen der CSU auf einer Mitgliederversammlung am 21. Februar 1980 in Karlsruhe die „Karlsruher Erklärung zur Rechtspolitik“ verabschiedet.

Die Erklärung knüpft an die rechtspolitischen Kongresse an, die die Union in den Jahren 1975 und 1978 unter dem Leitthema „Recht sichert die Freiheit“ durchgeführt hat. Freiheitssicherung durch Recht ist auch künftig das Generalthema der Rechtspolitik der Union. Es muß alles getan werden, damit Recht auch in Zukunft Recht für alle Bürger bleibt und der Verwirklichung unserer Verfassung dient. Der Bürger muß sein Vertrauen in das Recht wieder gewinnen. Im einzelnen heißt es in der Erklärung:

Auszug aus der Präambel:

Die Rechtspolitik der Union dient dem Anspruch des Bürgers auf gutes, durchsetzbares Recht. Die moderne, hochindustrialisierte Bundesrepublik Deutschland braucht sicher eine umfangreichere und differenziertere Rechtsetzung als ein weniger entwickeltes Staatswesen. Das rechtfertigt aber nicht die heute herrschende Änderungs- und Perfektionssucht, die bürokratische und unverständliche Rechtssprache und das Hineinregieren des Staates in jeden Lebensbereich. Die Hervorbringung möglichst vieler Gesetze ist ebensowenig Maßstab für eine lebendige Gesetzgebung, wie der unaufhaltbare Strom von Verordnungen und Erlassen Kennzeichen einer funktionierenden Verwaltung ist. Die Union tritt daher mit Nachdruck für eine Eindämmung der Gesetzes- und Verordnungsflut ein. Die Normalisierung der Gesetzgebung ist eine vordringliche rechtspolitische Aufgabe der kommenden Jahre.

Wenn eine gesetzliche Regelung nicht notwendig ist, muß sie unterbleiben. Klarheit, Überschaubarkeit und Verständlichkeit des Rechts sind wiederherzustellen. Das Recht soll die Initiative und Verantwortung für den eigenen Lebensbereich nicht hemmen, sondern fördern.

Staatliche Einwirkung sollte nur in Betracht gezogen werden,

- wenn das Problem ohne ein Eingreifen des Staates nicht gelöst werden kann,
- zur Korrektur einer Fehlentscheidung oder
- zur notwendigen Anpassung an veränderte Verhältnisse.

Wo gesetzliche Regelungen zu treffen sind, wird die Union auf Ausgleich und Integration bedacht sein. Dabei sind die am Grundgesetz orientierten, von der großen Mehrheit unseres Volkes getragenen Wertmaßstäbe verbindlich. Nach unserem Verständnis von Rechtspolitik für den mündigen Bürger muß Recht den gesellschaftlichen Wandel begleiten, es darf ihn nicht erzwingen.

Freiraum Ehe und Familie

Ehe und Familie sind die ursprünglichste Form menschlicher Gemeinschaft. Sie bilden die wichtigste Grundlage unserer staatlichen Ordnung und stehen als eigenständiger und unverzichtbarer Teil unseres freiheitlichen Gemeinwesens unter dem besonderen Schutz des Grundgesetzes.

Die vollständige Familie beruht auf der Ehe. Der Staat ist verpflichtet, sich bewahrend und fördernd für Ehe und Familie einzusetzen und ihren Bestand zu schützen.

Wenn der Staat im Scheidungsrecht die Möglichkeit eröffnet, zerrüttete Ehen aufzulösen, so darf er dabei nicht zulassen, daß die Ehe zu einem jederzeit einseitig aufkündbaren Rechtsverhältnis herabgemindert wird. Der Staat muß zugleich Vorstellungen entgegenwirken, die familienbezogene Bindungen lediglich als rechtliche Einzelansprüche wahrhaben und durch Teilhaberechte ersetzen wollen.

Das geltende Scheidungsrecht ist in weiten Teilen der Bevölkerung auf Ablehnung gestoßen. Die Fristenautomatik bei der Scheidung bringt die Möglichkeit der Ehe auf Zeit in unsere Rechtsordnung. Die Union weist darauf hin, daß sie sich im Interesse der betroffenen Ehepartner stets gegen die schematische Durchführung des Zerrüttungsprinzips gewandt und gefordert hat, den Grundsatz der Zumutbarkeit und die Gerechtigkeitsvorstellungen der Bürger stärker zu berücksichtigen. Die Union bekräftigt diesen Standpunkt.

Wenn mehr Erfahrungen der gerichtlichen Praxis vorliegen, wird die Union auf eine Verbesserung des Ehrechts hinwirken. Dabei kann sie auf Vorschläge zurückgreifen, die sie im Gesetzgebungsverfahren gemacht hat. Beim Scheidungsfolgenrecht sind die Voraussetzungen für mehr Einzelfallgerechtigkeit zu schaffen. Die Rechtsunsicherheit ist zu beheben. SPD und FDP haben die Beziehungen innerhalb der Familie in einem unzulässigen Maße verrechtlicht und das Elternrecht als Herrschaftsrecht diffamiert. Ihre Gesetzentwürfe sind vom Mißtrauen gegen die Familie getragen, vor allem gegen die Fähigkeit der Eltern, ihre Kinder verantwortlich zu erziehen. Die neuen Vorschriften über die elterliche Sorge sind von der Auffassung geprägt, Eltern und Kinder stünden sich als Parteien in einem Prozeß ständiger streitiger Auseinandersetzung gegenüber.

Das neue Recht der elterlichen Sorge ermuntert die Kinder zu einer Konfliktstrategie gegen ihre Eltern. Es trägt Zwietracht in die Familien und fördert dadurch das Ein-

greifen des Staates als Erzieher. Die Union wird demgegenüber klarstellen, daß die Ziele wie die Methoden der Erziehung grundsätzlich von den Eltern und nicht vom Staat festzulegen sind.

Schutz des ungeborenen Lebens

Die hohe Zahl von etwa 73.500 im Jahre 1978 statistisch registrierten Schwangerschaftsabbrüchen hat die Öffentlichkeit alarmiert. Darüber hinaus haben die Krankenkassen allein in Berlin und Bremen beinahe doppelt so viele Schwangerschaftsabbrüche gemeldet, wie sie das Statistische Bundesamt für diese Länder errechnet hat. Die Öffentlichkeit empfindet es vor allem als einen beschämenden Skandal, daß mehr als 2/3 der Abbrüche mit der sogenannten Notlagenindikation begründet werden.

Nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes liegt eine soziale Indikation nur dann vor, wenn eine Notlage abzuwenden ist, die

1. so schwer wiegt, daß von der Schwangeren die Fortsetzung der Schwangerschaft nicht verlangt werden kann und
2. nicht auf eine andere für die Schwangere zumutbare Weise abgewendet werden kann.

In der Bundesrepublik Deutschland, einem sozialen Rechtsstaat mit hohem Bruttosozialprodukt, dürfen wirtschaftliche Gründe die Vernichtung ungeborenen Lebens nicht rechtfertigen. Die Freigabe der Abtreibung ist kein geeignetes Mittel zur Behebung wirtschaftlicher Schwierigkeiten, die durch eine Schwangerschaft entstehen können.

Es muß alles getan werden, damit die gesetzliche Regelegung nicht in ihrem Sinn verkehrt wird. Insbesondere muß sie den vom Bundesverfassungsgericht festgestellten Grundsätzen entsprechen. Das bedeutet vor allem, daß sie unter Beachtung des Grundsatzes der Gleichgewichtigkeit der Indikationen ausgelegt und in der Praxis angewendet wird. Vielfach wird die vom Gesetz vorgeschriebene Beratung der Schwangeren als Hilfe zum gewünschten Schwangerschaftsabbruch mißbraucht, während sie sich um die Beseitigung der Ursache dieses Wunsches bemühen muß. Zusätzliche individuelle sozial- und gesundheitspolitische Maßnahmen, wie z. B. der Ausbau der Beratung, die Verstärkung der Hilfen für Schwangere und Mütter sowie die Ausschöpfung der Adoptionsmöglichkeiten, müssen ergriffen werden, um die Entscheidung für das Kind zu fördern.

Gezielte Maßnahmen zum Schutz des ungeborenen Lebens sind nur dann wirksam, wenn sie in ein umfassendes familienpolitisches Konzept eingebunden sind.

Insbesondere muß wieder eine positive Gesamteinstellung zu Familie und Kindern in unserer Gesellschaft erreicht werden. Ebenso ist der immer noch bestehenden Diskriminierung alleinstehender Mütter entgegenzuwirken.

Einheit des Bürgerlichen Rechts

Das Bürgerliche Gesetzbuch hat sich nach der Auffassung der Union bewährt. Seine Sprache ist klar und bündig, sein Aufbau übersichtlich und einleuchtend. Die allgemeine Fassung seiner Normen hat der Rechtsprechung den notwendigen Spielraum gelassen, neuen wirt-

schaftlichen und sozialen Entwicklungen in oft vorbildlicher Weise gerecht zu werden. Die Union wendet sich gegen die Tendenz der Bundesregierung, Teilbereiche des Bürgerlichen Rechts in Sondergesetzen zu regeln. Dies führt zur Unübersichtlichkeit des Rechts und zur Rechtszersplitterung. Ausgegliederte Rechtsmaterien müssen daher wieder in das BGB zurückgeführt, neue Rechtsgebiete — soweit sie von allgemeiner und dauerhafter Bedeutung sind — in das BGB eingefügt werden. Eine sinnvolle Beschränkung der Paragraphen statt einer Ausweitung muß dabei das Leitziel sein.

Aus Ihrem Grundverständnis der freiheitsichernden Funktion des Privatrechts heraus tritt die Union dafür ein, auch in Zukunft auf das Schutzbedürfnis des wirtschaftlich schwächeren Vertragspartners sowie auf neu entstandene Vertragstypen mit den Mitteln des Privatrechts zu antworten und nicht durch einen dirigistisch-bürokratischen Ausbau des Wirtschaftsverwaltungsrechts. Die Sicherung der Vertragsgerechtigkeit durch zwingende Normen, die auf einen gerechten und angemessenen Interessenausgleich abzielen, eröffnet dem Bürger die Möglichkeit, selbst seine Rechte vor den ordentlichen Gerichten durchzusetzen. Nur soweit aus dem Sozialstaatsgedanken Folgerungen für das staatliche Handeln zu ziehen sind oder ein Ausgleich für wirtschaftliche Machtpositionen geschaffen werden muß, ist ein gesetzgeberisches Einschreiten auf dem Gebiete des Wirtschaftsrechtes geboten.

Sicherung der Privatsphäre durch Datenschutz

Staat und Kirchen, Wissenschaft und Wirtschaft sind zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf personenbezogene Daten angewiesen. Es muß jedoch sichergestellt werden, daß die Privatsphäre des einzelnen soweit wie möglich gewahrt und ein Höchstmaß an Durchschaubarkeit der Datenspeicherung gewährleistet ist.

Das Bundesdatenschutzgesetz wird seiner Aufgabe nicht gerecht und ist unzulänglich. Die schon jetzt vorliegenden Erfahrungen zeigen erhebliche Mängel und Lücken in dem Gesetz.

Die Union hat bereits bei der Verabschiedung des Bundesdatenschutzgesetzes im Jahre 1976 einen stärkeren Schutz der Privatsphäre gefordert. Diese Vorschläge sind von der SPD/FDP-Koalition abgelehnt worden.

Die Union fordert erneut eine Änderung des Gesetzes auf der Grundlage des von ihr im Bundestag eingebrachten Entwurfs.

Gerechtes und wirksames Strafrecht

Das geltende Strafrecht ist Schuldstrafrecht. Tendenzen in der SPD, es in ein reines Maßnahmenstrafrecht umzuwandeln, lehnen wir ab. Die Kriminalstrafe trifft den Täter nach dem Maß seiner Schuld. Das Schuldstrafrecht ist die Konsequenz der menschlichen Freiheit und Verantwortung. Es ist Ausdruck des auf Freiheit und Selbstbindung angelegten Menschenbildes in Artikel 1 des Grundgesetzes. So hat die an der Schuld des Täters orientierte Strafe zugleich auch eine strafmaßbegrenzende Funktion.

Als Sanktion für schwerste Tötungsdelikte ist nach unserem Strafrecht und dem ihm innewohnenden Schuldprinzip die lebenslange Freiheitsstrafe vorgesehen.

Sie ist nach wie vor unverzichtbar, weil sie für das allgemeine Rechtsbewußtsein die besondere Verwerflichkeit der vorsätzlichen, durch die Hand des Mörders vollzogene Vernichtung eines Menschenlebens verdeutlicht. Die lebenslange Freiheitsstrafe trägt daher wesentlich zum Schutz des menschlichen Lebens als eines überragenden Rechtsgutes bei.

Die Union begrüßt es, daß das Bundesverfassungsgericht die Vereinbarkeit dieser Strafe mit dem Grundgesetz festgestellt hat. Sie ist bereit, daran mitzuwirken, daß der Forderung des Bundesverfassungsgerichts Rechnung getragen wird, die Aussetzung der lebenslangen Freiheitsstrafe zur Bewährung gesetzlich zu regeln. Dabei darf weder das Erfordernis eines gerechten Schuldausgleichs noch die generalpräventive Wirkung der Strafdrohung vernachlässigt werden. Der Vorschlag der Bundesregierung, künftig die bedingte Entlassung aus lebenslanger Freiheitsstrafe bereits nach einer Mindestverbüßungsdauer von 15 Jahren zuzulassen, bringt die Gefahr mit sich, daß Bedeutung und Wirksamkeit der lebenslangen Freiheitsstrafe ausgehöhlt werden und das Strafgefüge insgesamt aufgeweicht wird. Die Mindestverbüßungsdauer für schwerste Tötungsdelikte muß deshalb deutlich höher sein als die höchste im geltenden Strafrecht vorgesehene Zeitstrafe von 15 Jahren.

Die Bedrohung durch den Terrorismus besteht unvermindert fort. Doch schon wollen einflußreiche Kreise in der SPD/FDP selbst das verabschiedete Minimalprogramm wieder abschaffen. Die Union spricht sich in Übereinstimmung mit dem Generalbundesanwalt und dem Deutschen Richtertag 1979 eindeutig gegen einen Abbau der Antiterror-Gesetze aus. Vielmehr ist deren Verbesserung erforderlich.

Die Rauschmittelkriminalität steigt ständig. Die Zahl der Rauschgifttoten ist erschreckend. Deshalb hat die Union im Deutschen Bundestag einen Gesetzentwurf vorgelegt, durch den das Betäubungsmittelgesetz novelliert werden soll. Dabei ist es ein wichtiges Ziel, Strafbarkeitslücken zu schließen. Falls besonders schwere Tatbestände, z. B. bandenmäßiger Drogenhandel, gewerbsmäßige Abgabe von Betäubungsmitteln an Jugendliche, vorliegen, sollte die Höchststrafe auf 15 Jahre Freiheitsstrafe angehoben werden. Bandenmitgliedern, die freiwillig ihr Wissen den Strafverfolgungsbehörden offenbaren, soll eine Strafmilderung zuteil werden können. Darüber hinaus sollen bei drogenabhängigen Tätern mehr als bisher therapeutische Maßnahmen ergriffen werden können. Außerdem muß die vorbeugende Bekämpfung des Drogenmißbrauchs verstärkt werden.

Präventive Kriminalpolitik und Ausbau der Opferhilfe

Präventive Kriminalpolitik will nicht nur die Leistungsfähigkeit der Strafrechtspflege und der Polizei sichern und weiter stärken; sie bemüht sich vor allem um den Abbau kriminalitätsfördernder Faktoren in allen Bereichen. Daher kommt z. B. der Entwicklung eines familienpolitischen Programms, das auf Stabilisierung der Familie hinzielt, auch aus der Sicht der präventiven Kriminalpolitik große Bedeutung zu. Die Bereitstellung einer ausreichenden Zahl von Kindergartenplätzen und Spielgelegenheiten, familiengerechtes Bauen, Abbau der Jugendarbeitslosigkeit, Förderung außerschulischer Jugendarbeit, Integration der Kinder ausländischer Arbeitnehmer, Vermittlung

der grundlegenden Werte der Gemeinschaft und Rechtsunterricht in allen Schulen, die Entwicklung von Vorbeugungsprogrammen gegen Alkohol-, Arzneimittel- und vor allem Drogenmißbrauch sowie die Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen Polizei und Sozialeinrichtungen sind weitere Aufgaben.

Präventive Kriminalpolitik schließt aber auch ein Programm zur Resozialisierung von Straftätern und den Ausbau der Entlassenen-Hilfe ein. Da die Bemühungen um Wiedereingliederung am ehesten bei jugendlichen Straftätern und erstbestraften Erwachsenen Erfolg versprechen, muß hier ein besonderer Schwerpunkt gesetzt werden.

Aus diesen Gründen fordert die Union Bund und Länder auf, abgestimmte Kriminalitätsbekämpfungsprogramme zu entwickeln, die vom Gemeinwesen im Verein mit allen Kräften, die hier zur Übernahme von Verantwortung bereit sind, getragen werden. Wichtige Aufgabe dieser Programme wird es auch sein, auf eine nüchterne Sicht der Bedrohung des Bürgers durch Kriminalität hinzuwirken, die sich ebenso von Überängstlichkeit wie von Verharmlosung freihält.

Besondere Aufmerksamkeit widmet die Union der Lage der Opfer von Straftaten. Die Union befürwortet die Schaffung von Fonds, die zusätzliche Mittel bereitstellen, um in Härtefällen auch außerhalb der Möglichkeiten des Opferentschädigungsgesetzes helfen zu können und den Weg für eine Entschädigung des erlittenen Sachschadens freizumachen.

Das soll in der Weise geschehen, daß der Täter in seinen Bemühungen unterstützt wird, den durch seine Straftat verursachten Schaden wiedergutzumachen. Durch eine organisierte Zusammenarbeit von Polizei und Sozialdiensten kann die Betreuung der Opfer, zumal im unmittelbaren Anschluß an die Tat, wirksam verbessert werden.

Warnzeichen Jugendkriminalität

Die Jugendkriminalität steigt an. Ihr ist daher besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Sie fordert differenzierte Ansätze zur Erforschung der tatsächlichen Gegebenheiten und zur Entfaltung der ihr gegenüber zu entwickelnden Methoden. Die Union unterstützt nachdrücklich eine solche Forschung auf systematischer Grundlage. Sie hält es für straflich, die Jugendkriminalität zu verharmlosen.

Fehlentwicklungen, die über Jugendkriminalität in Zustandskriminalität Erwachsener führen, haben ihre Ursprünge oft schon im Kleinkind- und Kindesalter. Daher bietet die intakte Familie die beste Gewähr für ein von seelischen Konflikten und gegenüber nachteiligen Einflüssen von außen freies Heranwachsen. Die Union tritt deshalb dafür ein, die Jugendkriminalität an ihren Ursachen, durch eine geeignete Familien- und Sozialpolitik, zu bekämpfen.

Andererseits muß dem selbstverantwortlich handelnden jugendlichen Täter deutlich gemacht werden:

Eine Straftat, mögen manche ihrer Wurzeln auch in die frühe Kindheit zurückreichen oder durch gesellschaftliche Umstände bedingt sein, ist nicht das gleiche wie ein körperliches oder geistiges Gebrechen. Sie kann regelmäßig auch nicht als ein

ohne eigenes Zutun zustandekommendes Produkt der Umwelt betrachtet werden. Der schuldfähige Täter einer Straftat ist stets auch verantwortliches Subjekt der von ihm vorgenommenen Handlungen, nicht nur das Objekt auf sein Verhalten einwirkender Kräfte.

Dem jugendlichen Straftäter ist deshalb vor Augen zu führen, daß seine Tat nicht nur als ein Auslöser öffentlicher Fürsorge und Behandlung angesehen werden kann, sondern eine Rechtsgutverletzung ist, gegen die sich die Gemeinschaft zur Wehr setzen muß. Jugendstrafrecht behält daher nach wie vor, nicht zuletzt aus dem Erziehungsgedanken, seinen Sinn.

Das geltende Jugendstrafrecht hat sich weithin bewährt, eine Reform ist nicht angezeigt. Die durch das Jugendgerichtsgesetz eröffneten Möglichkeiten zu einer ebenso nachdrücklichen wie erzieherischen Reaktion auf Jugendkriminalität sind bei weitem noch nicht ausgeschöpft. Bei der Jugendgerichtshilfe und der Bewährungshilfe, der erzieherischen Ausgestaltung des Jugendarrests, der Untersuchungshaft und dem Jugendstrafvollzug sind unter Einsatz entsprechender Mittel Verbesserungen denkbar, ohne daß gesetzliche Änderungen notwendig sind. Die Erprobung neuer Sanktionen ist möglich. Vermehrte Verurteilung zu gemeinnütziger Arbeit, neue Formen des Arrestvollzugs, Übungs- und Erfahrungskurse sind Beispiele. Entsprechende Modellversuche sollten gefördert werden.

Flexibilität im Straßenverkehrsrecht

Rücksichtslose Kraftfahrer sind mit der angemessenen Strenge zu bestrafen. Der Staat darf aber nicht in überzogener und schematischer Weise auf Verkehrsverstöße reagieren, ohne damit den eigentlichen Zweck seines Einschreitens zu erreichen. Die Maßnahmen sind nur dann geeignet, wenn sie einerseits einer Verbesserung der Verkehrssicherheit dienen, andererseits bei dem Kraftfahrer die Einsichtsfähigkeit in die Folgen seines Verhaltens erhöhen.

Vorbeugen ist besser als strafen und maßregeln. Deshalb muß das Angebot der Verkehrs-erziehung erweitert und intensiviert werden. Dies muß in Kindergärten und Schulen beginnen. Für Kraftfahrer, die sich verkehrswidrig verhalten haben, sind Nachschulungsmöglichkeiten zu schaffen und durch die Gewährung von Vergünstigungen (Punkterabatt, evtl. Abkürzung der Sperrfrist) attraktiv zu gestalten.

Die Bewertung einzelner Verkehrsverstöße mit einer bestimmten Punktezahl ist mit dem Bußgeldkatalog zu harmonisieren und ggf. zu korrigieren; eine Korrekturmöglichkeit für den Einzelfall ist vorzusehen. Außerdem ist für Eintragungen im Verkehrszentralregister eine angemessene Tilgungsfrist zu erarbeiten, so daß „Verkehrssünder auf Lebenszeit“ nicht mehr vorkommen.

Die Zahl der Bußgeldverfahren wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten muß verringert und das Verfahren verbessert werden, um die Gerichte zu entlasten. Vorhandene Bußgeldtatbestände sind auf ihre Notwendigkeit zu überprüfen. Bei der Einführung neuer Bußgeldtatbestände ist äußerste Zurückhaltung zu üben.

Bei Straßenverkehrsdelikten, die auf Antrag verfolgbar sind, sollte die Annahme des

öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung zurückhaltender gehandhabt werden. Der Entzug der Fahrerlaubnis ist flexibler zu gestalten. Die medizinisch-psychologischen Untersuchungen sollten vereinheitlicht, am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ausgerichtet und menschenwürdiger gestaltet werden.

Wirksamere Rechtspflege durch Beschleunigung der Gerichtsverfahren

Die Union hält es für vordringlich, daß der einzelne schneller zu seinem Recht kommt. Zugleich will sie ihm den Zugang zum Gericht und die Feststellung seiner Rechte erleichtern.

Die Union tritt dafür ein, daß die Autorität der Gerichte und die Unabhängigkeit der rechtsprechenden Gewalt gewahrt werden. Sie sind ein wesentlicher Garant für einen funktionierenden Rechtsstaat. Nach dem Grundgesetz liegt aus gutem Grund das Rechtsprechungsmonopol beim Staat. Nur unabhängige Richter, die strengen Verfahrensregeln unterworfen sind, garantieren ein unparteiisches und faires Verfahren für den Betroffenen.

Um die Gerichtsverfassung übersichtlicher zu gestalten, ist eine zusammenfassende Regelung für alle Gerichtsbarkeiten in einem Gesetz (Gerichtsverfassungsgesetz) anzustreben.

Damit dem Bürger schneller zu seinem Recht verholfen wird, ist eine Beschleunigung der Gerichtsverfahren erforderlich. Einer Verfahrensvereitelung und Verfahrensschleppung — insbesondere im Strafverfahren — ist wirksam zu begegnen. Die Verfahren in den öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeiten sind zu vereinheitlichen. Die oft unerträglich lange Dauer dieser Verfahren ist abzukürzen, ohne daß der grundgesetzlich garantierte Rechtsschutz beeinträchtigt wird. Die Einführung der öffentlich-rechtlichen Verbandsklage lehnt die Union ab. Für die rechtliche Beratung und Betreuung bedürftiger Bürger außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens sieht das Gesetz bisher keine staatlichen Hilfen vor.

Die CDU/CSU-Fraktion des Deutschen Bundestages hat daher bereits im Jahre 1978 einen Gesetzesentwurf eingebracht, der Bürgern mit geringem Einkommen einen Anspruch auf kostenlose Rechtsberatung durch sachkundige Rechtsanwälte gewährt. Diese Rechtsberatung muß für alle Rechtsgebiete, also auch für das Arbeits- und Sozialrecht, und einheitlich im ganzen Bundesgebiet gelten.

Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über das Armenrecht müssen zu einem modernen Recht der Prozeßkostenhilfe weiterentwickelt werden. Staatliche Prozeßkostenhilfe ist nach Ansicht der Union jedoch nur dann angebracht, wenn dafür ein soziales Bedürfnis besteht. Bei der Neuordnung der Prozeßkostenhilfe ist daher eine angemessene Selbstbeteiligung (Ratenzahlungen nach einer Tabelle) vorzusehen."

Der vollständige Text der Erklärung wird in der Reihe „Zum Thema“ der Bundesgeschäftsstelle abgedruckt.

CDU-Dokumentation — Verantwortlich: Heinz Winkler, 5300 Bonn, Konrad-Adenauer-Haus.
Verlag: Union Betriebs GmbH, 5300 Bonn, Argelanderstraße 173. Geschäftsführer: Peter Müllenbach, Dr. Uwe Lüthje, Druck: VVA-Druck, Düsseldorf.